



## TRANSKRIPT

*Das hier vorliegende Transkript gibt das Originalmaterial bestmöglich wieder. Das bedeutet, dass Orthografie, Grammatik und Wortwahl des Materials beibehalten werden. Somit kommt es im Falle einiger Quellen mitunter unweigerlich auch zur Wiedergabe diskriminierender, menschenverachtender oder anderweitig ideologisch aufgeladener Inhalte. Die hier wiedergegebenen Materialien müssen daher zwingend reflektiert in den Kontext ihres Lernfeldes eingeordnet werden.*

### **Bulletin der Gesetze und Decrete.**

(Bin. No. 1.) Königliches Decret vom 7ten December 1807, wodurch die Publikation der Constitution des Königreichs Westphalen verordnet wird.

Constitution vom 15ten November 1807.

### **Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen, Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes,**

haben in der Absicht, den 19ten Artikel des Tilsiter Friedensschlusses schleunig in Vollzug zu setzen, und dem Königreiche Westphalen eine Grundverfassung zu geben, welche das Glück seiner Völker sichere, und zugleich deren Beherrscher die Mittel gewähre, als Mitglied des Rheinischen Bundes, zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt mitzuwirken, verordnet und verordnen, wie folgt:

#### **Erster Titel.**

Art. 1. Das Königreich Westphalen ist aus folgenden Staaten zusammengesetzt, nämlich:

aus den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen; aus dem auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Theile der Altmark; aus dem auf dem linken Ufer gelegenen Theile der Provinz Magdeburg; aus dem Gebiete von Halle; aus dem Hildesheimischen und der Stadt Goslar; aus dem Halberstädtischen; aus dem Hohensteinischen; aus dem Gebiete von Quedlinburg; aus der Grafschaft Mansfeld; aus dem Eichsfelde, nebst Treffurt, Mühlhausen und Nordhausen; aus der Grafschaft Stollberg-Wernigerode; aus den Staaten von Hessen-Kassel, nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch mit Ausnahme des Gebietes von Hanau und Katzenelnbogen am Rheine; aus dem Gebiete von Corvey; aus Göttingen und Grubenhagen, nebst den darin eingeschlossenen Bezirken von Hohenstein und Elbingerode; aus dem Bisthume Osnabrück; aus dem Bisthume Paderborn; aus Minden und Ravensberg; und endlich aus der Grafschaft Rietberg-Kaunitz.

Art. 2. Wir behalten Uns die Hälfte der Allodialdomänen der Fürsten vor, um solche zu den Belohnungen zu verwenden, die Wir denjenigen Officieren in Unseren Armeen versprochen haben, welche Uns im gegenwärtigen Kriege die meisten Dienste leisteten.

Art. 3. Die in den genannten Ländern ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegssteuern sollen vor dem ersten December bezahlt, oder es soll für ihre Abtragung Sicherheit geleistet werden.

Art. 4. Am ersten December soll der König durch Commissarien, welche Wir zu dem Ende ernennen werden, in den Besitz der vollen Benutzung und der Souveränität seines Gebietes gesetzt werden.

#### **Zweiter Titel.**

Art. 5. Das Königreich Westphalen bildet einen Theil des Rheinischen Bundes.  
Sein Contingent soll aus fünf und zwanzig tausend Mann wirklich dienstthuender Soldaten von jeder Waffenart bestehen, nämlich: aus 20.000 Mann Infanterie, 3.500 Mann Cavallerie, 1.500 Mann Artillerie.

In den ersten Jahren sollen nur zehn Tausend Mann Infanterie, zwei Tausend Mann Cavallerie, und fünf Hundert Mann Artillerie besoldet werden. Die übrigen zwölf Tausend fünf Hundert Mann sollen von Frankreich gestellt werden, und die Besatzung von Magdeburg bilden. Diese zwölf Tausend fünf Hundert Mann sollen vom Könige von Westphalen besoldet, genährt und gekleidet werden.

#### **Dritter Titel.**

Art. 6. Das Königreich Westphalen soll in des Prinzen **H i e r o n y m u s N a p o l e o n** directer, leiblicher und rechtmäßiger Nachkommenschaft männlichen Geschlechtes, nach der Ordnung der Erstgeburt und mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft, erblich seyn.

Im Fall der Prinz **H i e r o n y m u s N a p o l e o n** keine leibliche und rechtmäßige Nachkommenschaft haben würde, soll der Thron Westphalens Uns, und Unsern leiblichen und rechtmäßigen oder adoptirten Erben und Nachkommen;

in Ermangelung dieser, den leiblichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen **J o s e p h N a p o l e o n**, Königs von Neapel und Sicilien;

in Ermangelung dieser Prinzen, den leiblichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen **L u d w i g N a p o l e o n**, Königs von Holland,  
und in Ermangelung dieser letztern, den leiblichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen **J o a c h i m**, Großherzogs von Berg und Cleve, anheim fallen.

Art. 7. Der König von Westphalen und seine Familie sind in dem, was sie persönlich betrifft, den Verfügungen der kaiserlichen Familien-Statute unterworfen.

Art. 8. Im Falle der Minderjährigkeit, soll der Regent des Königreichs von Uns oder Unsern Nachfolgern, in Unserer Eigenschaft als Haupt der kaiserlichen Familie, ernannt werden.

Er soll unter den Prinzen der königlichen Familie gewählt werden.

Die Minderjährigkeit des Königs endigt sich mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

(CC BY NC SA 4.0, Altertumsverein Paderborn)



## ZUM MATERIAL

### **Kurze Erläuterung:**

Nach den militärischen Erfolgen der revolutionären bzw. „kaiserlichen“ französischen Armee schuf Napoleon Bonaparte 1803-1807 ein System von Vasallenstaaten, die mit Frankreich im sogenannten „Rheinbund“ militärisch verbündet waren. Durch personelle Verbindungen nach Frankreich und juristische Reformen sollte eine enge politische und auch gesellschaftliche Orientierung am napoleonischen Frankreich erreicht werden. Zu diesen Staaten gehörte das Königreich Westphalen, das 1807 im Frieden von Tilsit geschaffen wurde. Der Friedensschluss zementierte die Niederlage Preußens im 4. Koalitionskrieg, das zahlreiche Provinzen an die französischen Vasallenstaaten Warschau und Westphalen verlor.

Das Königreich Westphalen reichte weit über das heutige oder historische Westfalen hinaus, was sich schon in der Wahl Kassels als Hauptstadt zeigt. Das Territorium umfasste weite Teile des früheren „Kurahessen“ sowie des ehemaligen Königreichs Hannover [in der Quelle als „Braunschweig-Wolfenbüttelsche Lande bezeichnet]. Als König wurde Napoleons jüngerer Bruder Jerome eingesetzt. Die enge Anbindung an Frankreich bedingte bis 1813 eine bedingungslose außenpolitische und militärische Unterstützung Napoleons sowie innenpolitische und administrative Reformen zur Bildung eines post-revolutionären Musterstaats. Zeugnis davon geben die „Constitution“ und die zahlreichen Gesetze und Dekrete des Königreichs, die ab 1810 in insgesamt 11 Bänden veröffentlicht wurden.

### **Relevanz des Materials:**

Die ersten Seiten der Gesetzessammlung zeichnen die Gründung des Königreichs nach. Die Vorrede zeigt das Selbstverständnis Napoleons auf dem Höhepunkt seiner Macht. Der erste Teil spiegelt das „Zusammenwürfeln“ verschiedener Territorien zu einem Königreich wieder, das mit der historischen oder aktuellen Definition von Westfalen wenig zu tun hat. Eine Suche im Atlas bzw. ein Vergleich mit aktuellen und historischen Karten zeigt die Konstruktion und den Wandel von Grenzen und Territorien. Der kurze, aber prominent platzierte zweite Teil zeigt, wie bedeutsam die militärische Komponente für die Gründung der Satellitenstaaten war. Der dritte Teil zeigt das Bemühen Napoleons, eine Art eigenes „Hausgesetz“ zu schaffen, das stark an alte Adelshäuser erinnert.

- Dr. Franz Jungbluth

### **Lernort:**

#### **Altertumsverein Paderborn.**

Der Altertumsverein Paderborn wurde 1824 als eine Abteilung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens gegründet und verfügt aufgrund seiner langen Geschichte über umfangreiche Münz-, Urkunden- und Kartensammlungen. Diese sind überwiegend in verschiedenen Museen des Bistums, der Stadt und des Kreises ausgestellt. Darüber hinaus betreibt der Verein ein eigenes Archiv in den Räumen der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek Paderborn und fördert mit Vortragsreihen, Führungen und Veröffentlichungen die historische Forschung und Vermittlung.